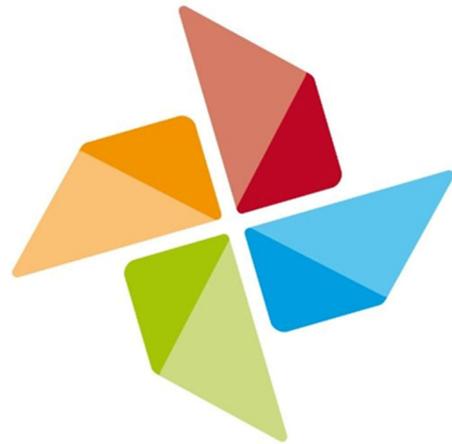


WestfalenWIND  
Planungs GmbH & Co. KG



---

Errichtung und Betrieb von zehn WEA für den  
Standort Hochsauerlandkreis - Westheim

- FFH-Verträglichkeitsstudie -
- DE 4419-303 „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ -





WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG

## Errichtung und Betrieb von zehn WEA für den Standort Hochsauerlandkreis - Westheim

- FFH-Verträglichkeitsstudie -

- DE 4419-303 „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ -

---

### Projektnr.

20-737

### Bearbeitungsstand

20.05.2021

### Auftraggeber

WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG  
Vattmannstraße 6  
33100 Paderborn

### Verfasser



**Landschaftsarchitektur Umweltplanung**

33605 Bielefeld  
T (0521) 557442-0  
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8  
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de  
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

### Projektbearbeitung

Meral Saxowsky  
M.Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke  
Landschaftsarchitekt | BDLA

## Inhaltsverzeichnis

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>1.0</b> | <b>Anlass und Einführung.....</b>  | <b>1</b>  |
| 1.1        | Rechtliche Grundlagen .....  | 2         |
| 1.2        | Verfahrensablauf.....  | 3         |
| <b>2.0</b> | <b>Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets.....</b> | <b>4</b>  |
|            | <b>Stufe I - FFH-Vorprüfung.....</b>   | <b>7</b>  |
| <b>3.0</b> | <b>Beschreibung des potenziell betroffenen FFH-Gebiets.....</b>                  | <b>7</b>  |
| 3.1        | Allgemeine Beschreibung .....  | 7         |
| 3.2        | Schutzzweck .....  | 8         |
| 3.3        | Erhaltungsziele .....  | 10        |
| 3.4        | Vorbelastungen des FFH-Gebiets .....   | 11        |
| <b>4.0</b> | <b>Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung .....</b>    | <b>12</b> |
| 4.1        | Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren .....                     | 12        |
| 4.2        | Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele .....    | 12        |
| <b>5.0</b> | <b>Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise .....</b>              | <b>15</b> |
| <b>6.0</b> | <b>Quellenverzeichnis.....</b>   | <b>16</b> |

## 1.0 Anlass und Einführung

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen (im Folgenden als WEA abgekürzt) am Standort Westheim im Stadtgebiet von Marsberg im Hochsauerlandkreis.

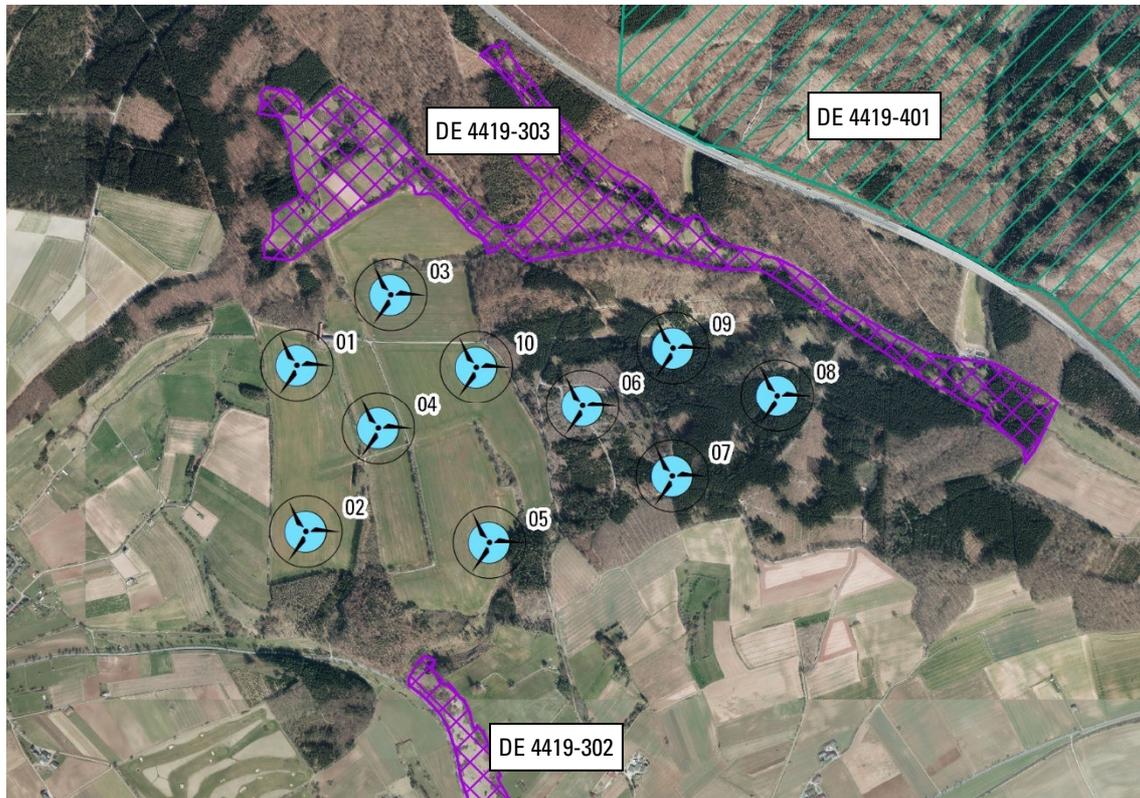


Abb. 1 Lage und räumlicher Bezug der geplanten WEA (blaue Markierung) zu FFH-Gebieten (lila Schraffuren) auf Basis des Luftbilds.

In einer Entfernung von ca. 320 m nördlich bzw. nordöstlich des Windparks beginnt das FFH-Gebiet „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ (DE-4419-303). Aufgrund der Nähe des Standorts zu dem FFH-Gebiet ist die Verträglichkeit des Vorhabens zu beurteilen.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie (Stufe I) ist überschlägig zu prognostizieren, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie (Stufe II) erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, findet die Stufe II der FFH-Verträglichkeitsstudie Anwendung.

Die hiermit vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie bildet dabei die Beurteilungsgrundlage für die prüfende Behörde.

Darüber hinaus beginnen ca. 480 m südlich des Windparks das FFH-Gebiet „Dahlberg“ (DE 4419-302) und ca. 760 m nordöstlich des Windparks Vogelschutzgebiet (VSG) „Egge“ (DE-4419-401). Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet und dem VSG wird jeweils in einem separaten Gutachten beurteilt.

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Union (EU) hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 2. April 1979 in der Fassung vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VOGELSCHUTZRICHTLINIE, VSCHRL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RICHTLINIE, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-RICHTLINIE ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RICHTLINIE als auch die Vogelschutzgebiete (VSG) nach der VOGELSCHUTZRICHTLINIE.

*„Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VSCHRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1, 2 VSCHRL)“ (BMVBW 2004).*

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNATSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

## 1.2 Verfahrensablauf

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus drei Stufen aufgebaut. Je nach Vorhaben und dessen Verträglichkeit mit dem jeweiligen FFH-Gebiet muss Stufe I, II oder ebenfalls Stufe III durchgeführt werden.

### Stufe I - FFH-Vorprüfung gemäß § 7 i. V. m. § 34 Abs. 1 BNATSchG

*„In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich“ (LANUV, MULNV 2017).*

### Stufe II - FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNATSchG

*„Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen“ (LANUV, MULNV 2017).*

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient somit auch der Betrachtung von vorhabenspezifischen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

### Stufe III - Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNATSchG

Führt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets und dessen Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens dennoch rechtfertigen.

## 2.0 Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von zehn WEA, am Standort „Westheim“ im Nordosten des Stadtgebiets von Marsberg im Hochsauerlandkreis. Es sind WEA des Typs E160 EP5 E2 der Firma ENERCON mit einer Nennleistung von 5.500 kW sowie Nabenhöhen von 166,6 m und Rotordurchmessern von 160 m geplant. Entsprechend resultiert eine Gesamthöhe von 246,6 m.

Tab. 1 Flurstücke der geplanten WEA am Standort „Westheim“.

| WEA | Stadt    | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----|----------|-----------|------|-----------|
| 01  | Marsberg | Westheim  | 4    | 37        |
| 02  | Marsberg | Westheim  | 4    | 48        |
| 03  | Marsberg | Westheim  | 4    | 38        |
| 04  | Marsberg | Westheim  | 4    | 37        |
| 05  | Marsberg | Westheim  | 3    | 05        |
| 06  | Marsberg | Westheim  | 4    | 46        |
| 07  | Marsberg | Westheim  | 4    | 46        |
| 08  | Marsberg | Westheim  | 4    | 46        |
| 09  | Marsberg | Westheim  | 4    | 46        |
| 10  | Marsberg | Westheim  | 4    | 38        |

Die Standorte der WEA 01 bis 05 sowie die WEA 10 befinden sich im Offenland auf intensiv genutzten Äckern. Die Standorte der WEA 06 bis 09 liegen hingegen innerhalb des Warburger Waldes. Dort sollen die WEA auf vorhandenen Windwurf- und Kahlschlagflächen sowie im Bereich von geschädigten Fichtenforsten errichtet werden. Die Zufahrten sollen, ausgehend von der L 636 südlich des Windparks, größtenteils über das bereits vorhandene landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wegenetz erfolgen. Teilweise sind dafür die Zufahrten auf 4,5 m Breite auszubauen oder im Bereich von Kurven mit ausreichenden Radien herzustellen.

Neben den dauerhaft beanspruchten Flächen durch die Fundamente, die Zufahrten und die Kranstellflächen werden ebenfalls temporär Flächen zur Baustelleneinrichtung benötigt. Die Baustelleneinrichtung umfasst z.B. Baustraßen, Lagerflächen für Boden und Rotorblätter sowie die Montageflächen der Kräne. Nach Beendigung der Bauphase können Flächen der Baustelleneinrichtung wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Sowohl die dauerhafte als auch die temporäre Flächeninanspruchnahme findet ausschließlich im Nahbereich der geplanten WEA und somit auf landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen außerhalb von FFH-Gebieten statt.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine Mittelgebirgslage im Übergang der naturräumlichen Haupteinheiten der „Paderborner Hochfläche“ und der „Egge“ aus. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sind im Untersuchungsgebiet gleichermaßen vertreten. Auch strukturierende Landschaftselemente, wie beispielsweise Gehölzstreifen, Feldgehölze oder Fließgewässer, sind vergleichsweise gut ausgeprägt vorhanden.



Abb. 2 Lage der WEA (blaue Markierung) mit Baustellen- / Einrichtungsflächen (graue Färbung) und FFH-Gebieten (lila Schraffur).

## Stufe I - FFH-Vorprüfung

### 3.0 Beschreibung des potenziell betroffenen FFH-Gebiets

#### 3.1 Allgemeine Beschreibung

Das rund 71 ha große FFH-Gebiet DE-4419-303 „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ umfasst eine ehemalige Blei- und Zinkgrube und das angrenzende Bachtal des Wäschebachs. Die Autobahn 44 gliedert das FFH-Gebiet in zwei Teilflächen. Die größere Teilfläche beinhaltet die ehemalige Blei- und Zinkgrube, Quellregion und Oberlauf des Wäschebachs und den Zufluss des Schwarzbachs, die kleinere Teilfläche beinhaltet die Quellregion des Schwarzbachs. Die nächstgelegenen WEA des geplanten Windparks sind in einer Distanz von ca. 320 m zum FFH-Gebiet vorgesehen.

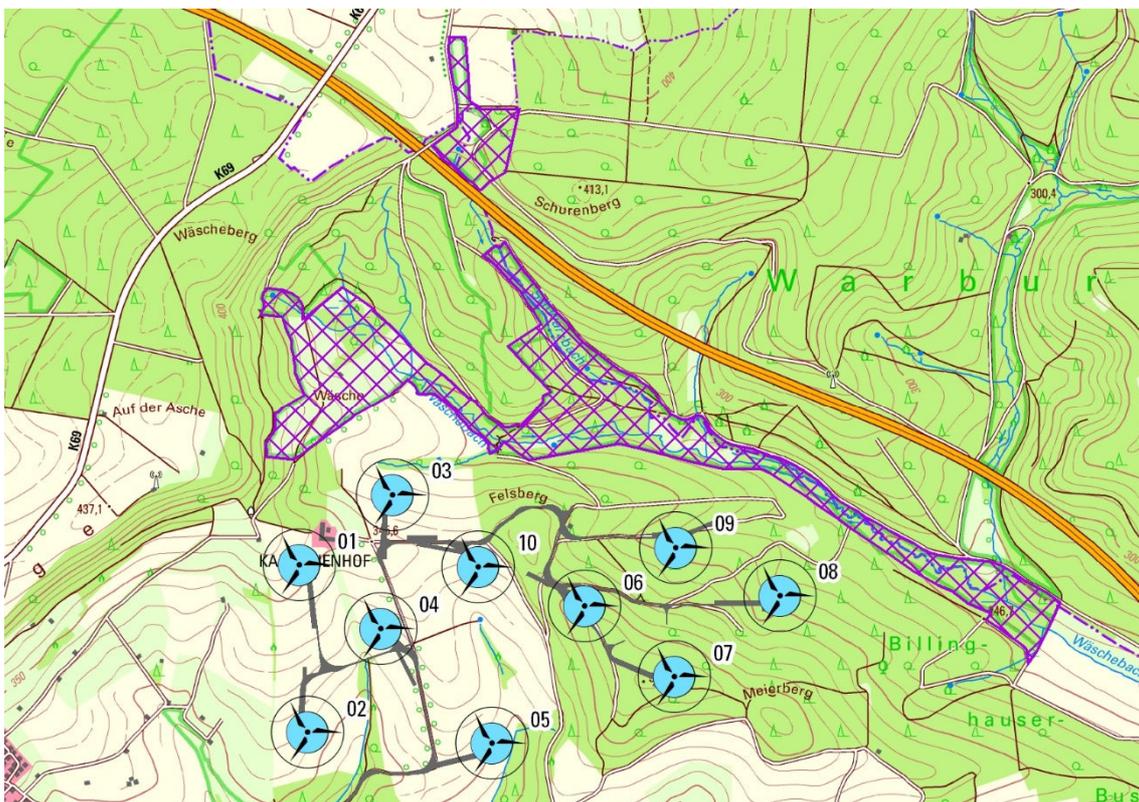


Abb. 3 Lage und räumlicher Bezug des FFH-Gebiets „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ (lila Schraffur) zu den geplanten WEA (blaue Markierung) bzw. den Eingriffsflächen (graue Färbung) auf Basis der DTK 1 : 25.000.

### 3.2 Schutzzweck

Die für die Meldung des Gebiets ausschlaggebenden Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH- und VSch-RL werden in dem Standarddatenbogen des FFH-Gebiets aufgeführt. Gemäß des Standarddatenbogens (LANUV 2021A) sind die folgenden Lebensraumtypen und Arten maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets. Die Lebensraumtypen werden anhand der Parameter „Repräsentativität“, „relative Fläche“, „Erhaltungszustand“ und „Gesamtbeurteilung“ bewertet (vgl. Tab. 2). Für die ausschlaggebenden Arten erfolgt eine Beurteilung des Gebiets anhand der Parameter „Population“, „Erhaltung“, „Isolierung“ und „Gesamtbeurteilung“ (vgl. Tab. 3).

Tab. 2 Für die Meldung des FFH-Gebiets „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ ausschlaggebende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (LANUV 2021A).

| Code  | Name                                   | Beurteilung des Gebiets |                 |           |                   |
|-------|--|-------------------------|-----------------|-----------|-------------------|
|       |  | Repräsentativität       | Relative Fläche | Erhaltung | Gesamtbeurteilung |
| 6130  | Schwermetallrasen                      | A                       | C               | A         | A                 |
| 9110  | Hainsimsen-Buchenwald                  | C                       | C               | B         | C                 |
| 91E0* | Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder | C                       | C               | B         | C                 |

\* prioritärer Lebensraumtyp

Tab. 3 Für die Meldung des FFH-Gebiets „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ ausschlaggebende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (LANUV 2021A).

| Code | Art                        | Beurteilung des Gebiets |           |            |                   |
|------|----------------------------|-------------------------|-----------|------------|-------------------|
|      |                            | Population              | Erhaltung | Isolierung | Gesamtbeurteilung |
| 1163 | Groppe <i>Cottus gobio</i> | C                       | C         | C          | C                 |

Tab. 4 **Legende der Kategorien der Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zur Beurteilung des Gebiets.**

| Kategorien der ausschlaggebenden Lebensraumtypen  |   | Kategorien der ausschlaggebenden Tier- und Pflanzenarten  |   |
|---|---|---|---|
| Repräsentativität (des Lebensraumtyps bzw. Biotoptyps)  |   | Population (= Anteil der Population dieser Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation)                                  |   |
| A   | Hervorragende Repräsentativität                                   | A   | > 15%   |
| B   | Gute Repräsentativität  | B   | 2 - 15%   |
| C   | Mittlere Repräsentativität  | C   | < 2%  |
|   |   | D   | Nicht signifikant   |
| Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland)             |   | Erhaltung (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente)                 |   |
| A   | > 15%   | A   | Hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit               |
| B   | 2 - 15%   | B   | Gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich            |
| C   | < 2%  | C   | Durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich |
| Erhaltungszustand (und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps in Deutschland)                             |   | Isolierung (= Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art) |   |
| A   | Sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit        | A   | Population (beinahe) isoliert   |
| B   | Gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich | B   | Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets                        |
| C   | Mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich    | C   | Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets                |
| Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland) |   | Gesamt (= Gesamtbeurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt der Art in Deutschland)                    |   |
| A   | Sehr hoch   | A   | Hervorragender Wert   |
| B   | Hoch  | B   | Guter Wert  |
| C   | Mittel  | C   | Signifikanter Wert  |

Darüber hinaus hat das FFH-Gebiet eine Bedeutung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Arten der nationalen Roten Liste. Diese Arten stellen jedoch in der Regel keinen Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsstudie dar (vgl. BMVBW 2004). Ausnahmen sind sogenannte charakteristische Arten, die für eine naturraumtypische Ausprägung und den günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen bezeichnend sind (BMVBW 2004, BOSCH & PARTNER & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2016).

Die im Standarddatenbogen, in den Erhaltungszielen und im Fachinformationssystem über die Natura 2000-Gebiete in NRW (LANUV 2021A) genannten Hinweise auf Vorkommen von Arten des Anhangs II bzw. charakteristischen Arten werden in Tab. 5 dargestellt. Von den recherchierten Arten gelten drei als charakteristisch für die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen. Die übrigen in Tab. 5 dargestellten Arten sind im Sinne der FFH-Verträglichkeit nicht relevant.

Tab. 5 Charakteristische Arten im FFH-Gebiet „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ (LANUV 2021A).

| Artengruppe   | Name                   | wissenschaftlicher Name                 | Charakterart des Lebensraumtyps |
|---------------|------------------------|---|---------------------------------|
| Falter        | Gilbweiderich-Spanner  | <i>Anticollix sparsata</i>              | .*                              |
|               | Pflaumen-Zipfelfalter  | <i>Satyrium pruni</i>                   | -                               |
|               | Schmuck-Kleinspanner   | <i>Scopula ornata</i>                   | -                               |
|               | Thymian-Widderchen     | <i>Zygaena (Mesembrynus) purpuralis</i> | .*                              |
| Heuschrecken  | Sumpfgrashüpfer        | <i>Chorthippus montanus</i>             | -                               |
| Blütopflanzen | Gelb-Segge             | <i>Carex flava agg.</i>                 | -                               |
|               | Mücken-Händelwurz      | <i>Gymnadenia conopsea</i>              | -                               |
|               | Galmei-Stiefmütterchen | <i>Viola guestphalica</i>               | 6130                            |
| Flechten      | -                      | <i>Cladonia borealis</i>                | 6130                            |
|               | -                      | <i>Lecanora handelii</i>                | 6130                            |
| Pilze         | -                      | <i>Omphalina umbellifera</i>            | -                               |
|               | -                      | <i>Chromatochlamys muscorum</i>         | -                               |
| Vögel         | Neuntöter              | <i>Lanius collurio</i>                  | -                               |

**hervorgehoben** = WEA-empfindliche Art (MULNV & LANUV 2017)

\* Charakterart eines Lebensraumtyps, der kein Schutzgegenstand des FFH-Gebiets ist

Unter den für die Meldung des FFH-Gebiets ausschlaggebenden Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie und unter den charakteristischen Arten sind keine Arten, die gemäß Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) als WEA-empfindlich einzustufen sind.

### 3.3 Erhaltungsziele

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNATSCHG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH-RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der VSCHRL sowie des Art. 4 Abs. 2 VSCHRL, die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010)

Die „**Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region**“ (LANUV 2021A) gilt als Erhaltungsziel für die Lebensraumtyp Schwermetallrasen (6130).

Die „**Erhaltung** eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur **Erhaltung** eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region“ (LANUV 2021A) gilt als Erhaltungsziel für die Lebensraumtypen:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder (91E0)

Für die Groppe ist das Erhaltungsziel die „Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur **Erhaltung** eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region“ (LANUV 2021A).

### 3.4 Vorbelastungen des FFH-Gebiets

Es sind bisher keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ dokumentiert (LANUV 2021B). Aus diesem Grund sind diesbezüglich keine kumulierenden Vorhaben zu berücksichtigen.

Gemäß Standarddatenbogen unterliegt das FFH-Gebiet mehreren Vorbelastungen. Demnach handelt es sich um die folgenden Belastungen, die mit mittlerer Intensität innerhalb des Gebiets auftreten:

- Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)
- reduzierte Reproduktion / genetische Depression bei Tieren (Inzucht)

Zudem wird im Standarddatenbogen die Autobahn (A 44) als Vorbelastung mittlerer Intensität geführt, die von außerhalb auf das FFH-Gebiet einwirkt.

Die nächstgelegene bestehende WEA befindet sich in einer Distanz von ca. 3,5 km zum FFH-Gebiet (LANUV 2021C). Eine diesbezügliche Vorbelastung ist daher nicht gegeben.

## 4.0 Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung

### 4.1 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren

Zu berücksichtigen sind alle relevanten betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer Einwirkbereiche.

Tab. 6 Wirkfaktoren durch die Errichtung und den Betrieb der WEA.

| Maßnahme   | Wirkfaktor   | Auswirkung   |                                     |   |
|--|--|--|-------------------------------------|---|
| <b>baubedingt</b>  |  |  |                                     |   |
| Baufeldräumung, Baustellenbetrieb                                  | Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus | temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko   |                                     |   |
|  | Entfernung von Vegetation bzw. Rodung / Fällung von Gehölzen                   | temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ggf. Zerstören bzw. Entfernen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration) |                                     |   |
|  | optische und akustische Emissionen durch den Baubetrieb                        | temporäre Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)  |                                     |   |
| <b>anlagebedingt</b>   |  |  |                                     |   |
| Flächeninanspruchnahme durch Aufstellfläche der WEA, Zuwegung etc. | Versiegelung und Teilversiegelung  | nachhaltiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Lebensräumen (Lebensraumdegeneration)  |                                     |   |
| mastenartiges Bauwerk  | Silhouettenwirkung<br>ggf. Barrierewirkung<br>ggf. Fallenwirkung               | Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)<br>ggf. Zerschneidung von Lebensräumen<br>ggf. erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko         |                                     |   |
| <b>betriebsbedingt</b>   |  |  |                                     |   |
| Betrieb der WEA  | ggf. Barrierewirkung   | Silhouettenwirkung   | ggf. Zerschneidung von Lebensräumen | Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration) |
|  |  | periodischer Schattenwurf  |                                     | Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration) |
|  |  | Lärmemission   |                                     | Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration) |
|  | ggf. erhöhte Fallenwirkung   | erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, erhöhtes Risiko eines Barotraumas ggf. mit Todesfolge   |                                     |   |

### 4.2 Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele

#### potenzielle Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Eine direkte Beeinträchtigung (Flächeninanspruchnahme) der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I findet nicht statt. Dennoch ist festzuhalten, dass das FFH-Gebiet als Schutzgegenstand den Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110) ausweist und dieser Lebensraumtyp gemäß LANUV (2021D) über die Grenze des FFH-Gebiets hinaus vorkommt. Die Distanz der nächstgelegenen WEA zu dem Lebensraumtyp ist daher geringer als die Distanz zum FFH-Gebiet. Zum FFH-Gebiet weisen die nächstgelegenen WEA (WEA 03 & 09) eine Distanz von

ca. 320 m auf, zum Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110) weist die nächstgelegene WEA (WEA 09) eine Distanz von ca. 170 m auf. Zufahrten bzw. baubedingt beanspruchte Flächen reichen bis auf 40 m an den FFH-Lebensraumtyp heran, greifen jedoch an keiner Stelle in den FFH-Lebensraumtyp ein.

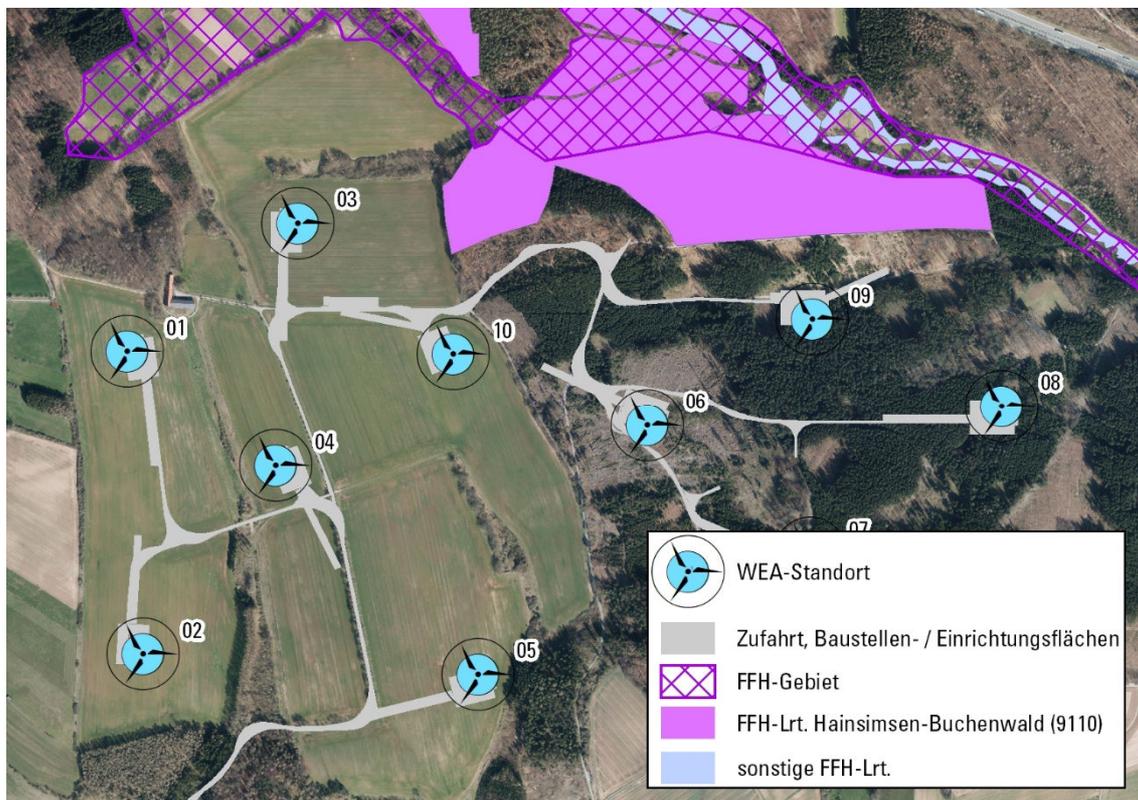


Abb. 4 Lage der WEA, Zufahrten und Baustellen- bzw. Einrichtungsflächen zum FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (LANUV 2021D).

Ferner sind von dem Vorhaben keine derart intensiven bau- oder betriebsbedingten Störungen (z.B. Lärm, Licht) zu erwarten, die bis in das FFH-Gebiet hinein eine nachhaltige abwertende Wirkung der Lebensraumtypen entfalten würden. Vor diesem Hintergrund sind Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I auszuschließen.

#### **potenzielle Auswirkungen auf Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie**

Für die Groppe, die als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie für die Meldung des FFH-Gebiets ausschlaggebend ist, sind Beeinträchtigungen ebenfalls auszuschließen. Es findet keine direkte Inanspruchnahme von Fließgewässern bzw. Lebensräumen der Groppe statt. Der Wäschebach fließt ca. 350 m nördlich der nächstgelegenen WEA (WEA 09). Die nächstgelegenen Zufahrten bzw. baubedingt beanspruchten Flächen sind ca. 200 m entfernt. Eine des Wäschebachs als Lebensraum der Groppe wird ausgeschlossen.

### **potenzielle Auswirkungen auf charakteristische Arten**

Zu den charakteristischen Arten zählen das Galmei-Stiefmütterchen (*Viola guestphalica*) und die beiden Flechtenarten *Cladonia borealis* und *Lecanora handelii*. Die drei Arten sind charakteristische Arten des FFH-Lebensraumtyps Schwermetallrasen (6130), der in einer Distanz von ca. 350 m zu nächstgelegenen WEA (WEA 09) vorkommt. Die nächstgelegenen Zufahrten bzw. baubedingt beanspruchten Flächen sind ca. 290 m entfernt. Da keine direkte Inanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps stattfindet und die genannten Arten gegenüber bau- bzw. betriebsbedingten Störungen wenig empfindlich sind (BOSCH & PARTNER & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2016), ist eine Beeinträchtigung der charakteristischen Arten nicht zu erwarten.

## 5.0 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Im Rahmen der überschlägigen Untersuchung (Stufe I) der Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ (DE 4419-303) wurde deutlich, dass weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen zu einer Beeinträchtigung der Schutzgegenstände des FFH-Gebiets führen. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet wird nicht erforderlich.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie kommt daher abschließend zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ durch die geplante Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen am Standort Westheim im Stadtgebiet von Marsberg im Hochsauerlandkreis ausgeschlossen werden kann.

Bielefeld, im Mai 2021

  
STEFAN HÖKE  
Landschaftsarchitekt | BDLA

## 6.0 Quellenverzeichnis

BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

BOSCH & PARTNER & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden zur Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des MKULNV.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (WWW-Seite <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4419-303> Zugriff: 15.04.2021, 12:00 MEZ.

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – FFH-Verträglichkeitsprüfung in NRW. (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt> Zugriff 15.04.2021, 13:00 MEZ.

LANUV (2021C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Energieatlas NRW. (WWW-Seite) <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind> Zugriff 15.04.2021, 13:00 MEZ.

LANUV (2021D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Sach- und Grafikdaten der Natura 2000-Gebiete mit Stand vom Juni 2016. (WWW-Seite) <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/downloads> Zugriff 16.04.2021, 15:00 MEZ.

MULNV & LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, Fassung 10.11.2017, 1. Änderung.

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VOGELSCHUTZRICHTLINIE - V-RL) in der Fassung vom 30. November 2009.

Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) in der Fassung vom 21. Mai 1992.